



DGCW Neidlingen e.V.  
Oberer Steinstraße 21  
OT: Hans Peter de Beyer  
73230 Kirchheim

Gmund, 02.12.2014 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Neidlingen-Aurach", 73272 Neidlingen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Delta- und Gleitschirmclub Weilheim e.V. vom 29.08.2014 die Erlaubnis „Neidlingen-Aurach“ des DHV vom 29.01.2009 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Neidlingen-Aurach“, Gemeinde Neidlingen vom 15.12.2003 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 2656 (Startplatz), Gemarkung Aurach (Gemeinde Neidlingen) und auf die Flurstücksnummern 2508, 2598 und 2623 (Landungen), Gemarkung Heckenäcker (Gemeinde Neidlingen) sowie auf die Flurstücksnummern 2903, 2904, 359 (Toplandeplatz), Gemarkung Anger (Gemeinde Wiesensteig).
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2019** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Antragstellers und in Absprache mit der Gemeinde Neidlingen und des Delta- und Gleitschirmclub Weilheim e.V. für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger

Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Vor Aufnahme des Flugbetriebes sind alle Piloten in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen.
2. Bei Flugbetrieb sind Windrichtungsanzeiger im Bereich der Schneise und außerhalb des Turbulenzbereichs anzubringen.
3. Die Witterungsverhältnisse müssen einen sicheren Start zulassen. Bei Turbulenzgefahr dürfen Starts in der Schneise nicht durchgeführt werden. Startabbrüche haben rechtzeitig zu erfolgen. Eine Linie für den spätestens zu erfolgenden Startbruch ist festzulegen.
4. Toplandungen dürfen nur von Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein durchgeführt werden. Auf die Stromleitung im Landebereich sind die Piloten speziell hinzuweisen.
5. Der im Tal in westlicher Richtung gegenüberliegende Steinbruchfelsen ist ganzjährig weiträumig (mindestens 200 m) zu umfliegen.
6. Das Einbringen von Saatgut (Rasen-, Blumen- oder Wiesenmischung) auf die Startplatzfläche ist nicht zulässig.
7. Die gesamte Fläche des Startplatzes (Waldschneise) ist einmal jährlich in der Zeit vom 25.07. bis 15.08. eines jeden Jahres zu mähen, um Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Das Mähgut ist abzufahren.

8. Gehölzpflanzungen jedweder Art sind auf der Waldschneise nicht zulässig, um die Entwicklung einer Wiesenfläche zu gewährleisten.
9. Das Einbringen von Dung oder Mineraldünger auf die Startplatzfläche ist nicht zulässig.
10. Das Einbringen von Schotter, Beton, Sand, Steinen, Brettern, Bohlen oder anderer Baustoffe zur Befestigung des Untergrundes ist nicht zulässig. Ausnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
11. Die Veränderung der Bodengestalt (Abgrabungen, Auffüllungen, Einebnungen) sowie der Abbau, die Entnahme oder das Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderer Bodenbestandteile auf der Startplatzfläche ist nicht zulässig.
12. Die Errichtung von baulichen Anlagen i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der gültigen Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Einrichtungen ist nicht zulässig.
13. Die Errichtung von Einfriedungen ist nicht zulässig. Lediglich auf der Talseite des Traufweges ist - auf die Länge der Schneise - die Anbringung einer Sicherungskette mit einer Höhe von max. 1,2m erlaubt. Hierfür ist eine mattverzinkte, großgliedrige Kette zu verwenden.
14. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, ist unzulässig.
15. Das Lagern oder Einbringen von Abfall ist nicht zulässig. Der Startplatz sowie seine unmittelbare Umgebung ist von Abfällen freizuhalten; anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
16. Das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln ist unzulässig. Ausnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.
17. Kraftfahrzeuge sind auf dem Wanderparkplatz südlich des Startplatzes abzustellen. Die Zufahrt mit und /oder das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist am Startplatz nicht zulässig.
18. Auf dem Startplatz oder seiner Umgebung ist es nicht zulässig zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen.
19. Der Zugang zu dem Felskopf am ehemaligen Startplatz ist durch geeignete Maßnahmen (Schlehenwalze) abzusperren. Maßnahmen sind vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
20. Die Windrichtungsanzeiger sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde anzubringen.
21. Der Verein hat ein Flugbuch am Startplatz zu führen, in das vor jeder Flugbewegung Name des startenden Mitglieds, sowie Datum und Uhrzeit des Starts einzutragen sind. Das Flugbuch ist auf Verlangen der Gemeinde und den zuständigen Stellen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Sollte die Gemeinde Neidlingen auf die Führung eines Flugbuches im weiteren Verlauf des Betriebes verzichten, ist der Verein von der Flugbuchführung befreit.

22. Die Beschränkung der Flugzahl kann durch die Gemeinde auferlegt werden. Flugveranstaltungen oder Wettbewerbe, die über den Mitgliederkreis des DGCW hinausgehen, sind nicht gestattet.
23. Bei evtl. Flurschäden (z.B. unbeabsichtigten Außenlandungen) hat der jeweilige Pilot bzw. der DGCW die Schäden direkt mit dem Eigentümer abzuwickeln.
24. Bei der Zu- und Abfahrt zum Startplatz oder vom Landeplatz sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere die generellen Fahrverbote auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen zu beachten. Fahrzeuge sind auf dem nächstgelegenen öffentlichen Parkplatz oder so abzustellen, dass der fließende Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
25. Im übrigen gelten die Vereinbarungen mit der Gemeinde Neidlingen, welche Bestandteil dieser Erlaubnis sind.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das Gelände befindet sich unterhalb des Segelflugsektors „Alb“ des Segelflugbeschränkungsgebietes Stuttgart. Der kontrollierte Luftraum beginnt in 4500 ft MSL (Luftraum D). Eine weitere Höhenfreigabe ist beim Segelfluggelände Hahnweide einzuholen. Die luftrechtlichen Auflagen sind zu beachten.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,00 € erhoben.

V.

### Begründung

Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr ist der Deutsche Hängegleiterverband für die Erteilung von luftrechtlichen Genehmigungen nach § 25 LuftVG zuständig.

Am 12.05.2000 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Neidlingen-Aurach“ erstmals eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG befristet erteilt. Am 29.01.2009 wurde die Erlaubnis bis zum 31.12.2014 befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 29.08.2014 beantragte der Drachen- und Gleitschirmclub Weilheim e.V. die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Esslingen wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 23.10.2014 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die naturschutzrechtliche Erlaubnis gem. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Neidlinger Tal“ und die erforderliche Erlaubnis gem. der Verordnung über das Biosphärenreservat „Schwäbische Alb“ mit Auflagen.

Die Auflagen der Naturschutzbehörde sowie die Auflagen der Gemeinde Neidlingen und weitere den Betrieb betreffende Auflagen wurden in den luftrechtlichen Bescheid des DHV wieder aufgenommen.

Die Erlaubnis war zu erteilen, da alle beteiligten Stellen dem Betrieb zugestimmt haben und ein ordnungsgemäßer Flugbetrieb gewährleistet ist.

VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb